

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der Gemeinderat am 19.04.2016 folgende Neufassung der bisherigen Feuerwehrsatzung vom 23.05.2001 beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

1. Die Gemeinde Schönau-Berzdorf unterhält eine Freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedert sich in 2 Ortsfeuerwehren:
 - Ortsfeuerwehr Schönau-Berzdorf a. d. E.
 - Ortsfeuerwehr Kiesdorf a. d. E.

Der Name der Freiwilligen Feuerwehren lautet:

1. Freiwillige Feuerwehr Schönau-Berzdorf a. d. E.
2. Freiwillige Feuerwehr Kiesdorf a. d. E.

2. Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausrüstung, Ausbildung und Ausstattung der Feuerwehr werden im Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren besteht eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung auf Ebene der Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr Schönau-Berzdorf kann eine Blaskapelle unterhalten.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr hat die Aufgabe
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahrenzu leisten (§ 16 Abs. 1 SächsBRKG).
2. In der Alarm- und Ausrückordnung sind die örtlichen Ausrückgebiete festgelegt, überdies leistet sie überörtlich Hilfe (§14 SächsBRKG)
3. Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden.
4. Die Feuerwehr kann nach Maßgabe der § 22 und 23 SächsBRKG mit Aufgaben der Brandverhütung und Brandsicherheitswachen betraut werden.
5. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben sucht die Gemeinde Schönau – Berzdorf auch die Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden in Deutschland und Polen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzungen für die Aufnahme von ehrenamtlich Tätigen in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres sowie schriftliche Zustimmung von Sorgeberechtigten bei Minderjährigen
 - Körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst (bei Bedarf ärztliche Bescheinigung)
 - ein guter Ruf sowie charakterliche Eignung
 - Verpflichtung zur Dienstaussübung
 - dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 SächsBRKG sein

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein jedoch ist eine 2. Mitgliedschaft nach § 18 SächsBRKG zulässig.

2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

4. Der aufgenommene Feuerwehrangehörige muss sich innerhalb eines Jahres als feuerwehrtauglich erweisen (Probezeit). Nach Ablauf dieser entscheidet der örtlich zuständige Feuerwehrausschuss über die endgültige Aufnahme.
5. Wer nachweislich bereits Mitglied einer Feuerwehr außerhalb der Gemeinde war, wird sofort mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit aufgenommen.
6. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - weiblich: das 60. Lebensjahr vollendet hat
 - männlich: das 65. Lebensjahr vollendet hat
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 SächsBRKG
 - stirbt, entlassen oder ausgeschlossen wird
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen einer Woche dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
4. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.
5. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
6. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
4. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt ohne Entgelt, finanzielle Nachteile wie:
 - notwendige Auslagen gem. § 63 SächsBRKG
 - Lohnfortzahlung oder Verdienstausfall bei Selbstständigen gem. § 62 SächsBRKG
 - Sachschaden gem. § 63 SächsBRKG
 die bei der Dienstausführung entstanden sind, werden durch die Gemeinde Schönau-Berzdorf auf Antrag ersetzt.
5. Feuerwehrangehörige die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 17 dieser Satzung festgelegten Beiträge.
6. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, nachweislich an 40 Dienststunden im Jahr, an Ausbildungs-, Fortbildungs- sowie Einsatzdiensten ehrenamtlich teilzunehmen (FwDV 2, Abs. 1.10).
7. Sie sind insbesondere verpflichtet
 - An Dienst sowie an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten

- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen

8. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder einem seiner Vertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

9. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter einen Verweis erteilen oder ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen.

§ 6

Altersabteilung

1. Vorsitzender der Alters- und Ehrenabteilung ist der Alterspräsident, er wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, vom Ortswehrleiter für die Amtszeit von 5 Jahren bestimmt. Kraft seines Amtes ist er Mitglied im Feuerwehrausschuss.

2. In die Altersabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 60. Lebensjahr bei Frauen bzw. das 65. Lebensjahr bei Männern vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

3. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

§ 7

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 8

Jugendfeuerwehr

1. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat, sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der/der/des Sorgeberechtigten beinhalten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendliche

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird

oder die Sorgeberechtigten ihre schriftliche Zustimmung zurückziehen.

4. Die Mitgliedschaft in der aktiven Abteilung sowie in der Jugendfeuerwehr ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig.

5. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

Der Jugendfeuerwehrwart soll der aktiven Abteilung angehören und hat mindestens die Ausbildung zum Truppführer und Jugendwart absolviert.

Kraft seines Amtes ist der Jugendfeuerwehrwart in den örtlichen Feuerwehrausschuss einzubeziehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Feuerwehrausschuss
- Wehrleitung

§ 10

Hauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.

2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von den anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

4. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 11

Feuerwehrausschuss

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus 7 gewählten Mitgliedern, dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Alterspräsidenten, dem Jugendfeuerwehrwart und weiteren 3 (4 wenn keine Jugendfeuerwehr) stimmberechtigten Beisitzern die auf die Dauer von 5 Jahren in der Hauptversammlung gewählt werden. Kraft ihres Amtes nehmen der Kassierer und der Schriftführer an den Ausschusssitzungen ohne Stimmberechtigung teil, es sei denn sie haben sich als Beisitzer in den Ausschuss wählen lassen.

2. Der Feuerwehrausschuss hat 4-mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.

Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

4. Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Wehrleiters. erfasst Beschlüsse zu Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, entscheidet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.

5. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Wehrleitung

1. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter
Zur Wehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.

2. Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

3. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach den Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Inneren erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
4. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen.
5. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
6. Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.
Er hat insbesondere
- auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
 - die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und mit dem Feuerwehrausschuss abzustimmen,
 - auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
 - dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen und andere Vorkommnisse in der Feuerwehr zu berichten,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken sowie Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
7. Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
8. Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung der Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
9. Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer und Gerätewarte

1. Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
2. Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
4. Für Gerätewarte gelten die Absätze 1-3 entsprechend. Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer, Kassenverwalter

1. Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2. Der Schriftführer hat über die Dienstversammlungen, Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
3. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Wehrleiters geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind auf einen Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 15

Wahlen

1. Die nach den Festlegungen des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind von einem, von den Wahlberechtigten bestimmten Wahlleiter, zu leiten.
2. Die Wahlen sind als geheime Wahl durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
3. Bei der Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
6. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen.
Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 die Wehrleitung ein.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

1. Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus:
 - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - sonstige Einnahmen
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbener Gegenstände
3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftsklasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält.
4. Über der Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss.
Der Feuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über der Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
Der Wehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17

Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - von 25,-€
2. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters eine monatliche Aufwandsentschädigung

- von 8,-€

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrlleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem siebenten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der anteiligen monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortswehrlleiters.

3. Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung
- von 8,-€

Der Atemschutzgerätewart (Beauftragter für Atemschutz) erhält eine **einmalige Jahrespauschale** als Aufwandsentschädigung

- von 20,-€

4. Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung
- von 8,-€

5. Für geleistete Brandsicherheitswachen erhält der Wachhabende und der Posten eine Aufwandsentschädigung von je 8,50 € pro Stunde.

6. Doppelfunktionen werden nur mit der höheren Aufwandsentschädigung beglichen.

7. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt jährlich.

§18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und die bisherigen Satzungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Hänel
Bürgermeister